

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften „Pflegeheim Pappelweg“ in Baiersbronn

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2020 den Bebauungsplan „Pflegeheim Pappelweg“ in Baiersbronn mit dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Bauvorschriften mit planungsrechtlichen Festsetzungen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Pflegeheim Pappelweg“ und die gemeinsame Begründung, alles mit Datum vom 05.09.2020, als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan "Pflegeheim Pappelweg" bestehend aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil (Maßstab 1:500) vom 15.09.2020
- b) planungsrechtliche Festsetzungen (textlicher Teil) vom 15.09.2020.

Die örtlichen Bauvorschriften "Pflegeheim Pappelweg" bestehend aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil (Maßstab 1:500) vom 15.09.2020
- b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 15.09.2020.

Beigefügt sind:

- a) gemeinsame Begründung vom 15.09.2020
- b) schalltechnische Untersuchung vom 02.12.2019, gefertigt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Etenheim
- c) artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom 29.07.2020, gefertigt vom Büro Planstatt Senner, Überlingen.

Jeweils gefertigt vom Büro fsp.stadtplanung, Freiburg.

Der Geltungsbereich der Satzungen ist im beigefügten Abgrenzungsplan vom 05.11.2019 des Büros fsp.stadtplanung, Freiburg dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Pflegeheim Pappelweg“ in Baiersbronn in Kraft.

Der Bebauungsplan „Pflegeheim Pappelweg“ mit zeichnerischem Teil und planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften und die gemeinsame Begründung, alles vom 15.09.2020, sowie die schalltechnische Untersuchung vom 02.12.2019 und die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom 29.07.2020 können während der Dienststunden beim Bauamt des Bürgermeisteramtes Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, Zimmer 1 in 72270 Baiersbronn eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Unterlagen sind außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baiersbronn (www.gemeinde-baiersbronn.de) unter folgendem Pfad einzusehen:

Aktuelles/Bekanntmachungen/Bebauungsplan „Pflegeheim Pappelweg“/Rechtskräftige Unterlagen

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemacht worden sind.

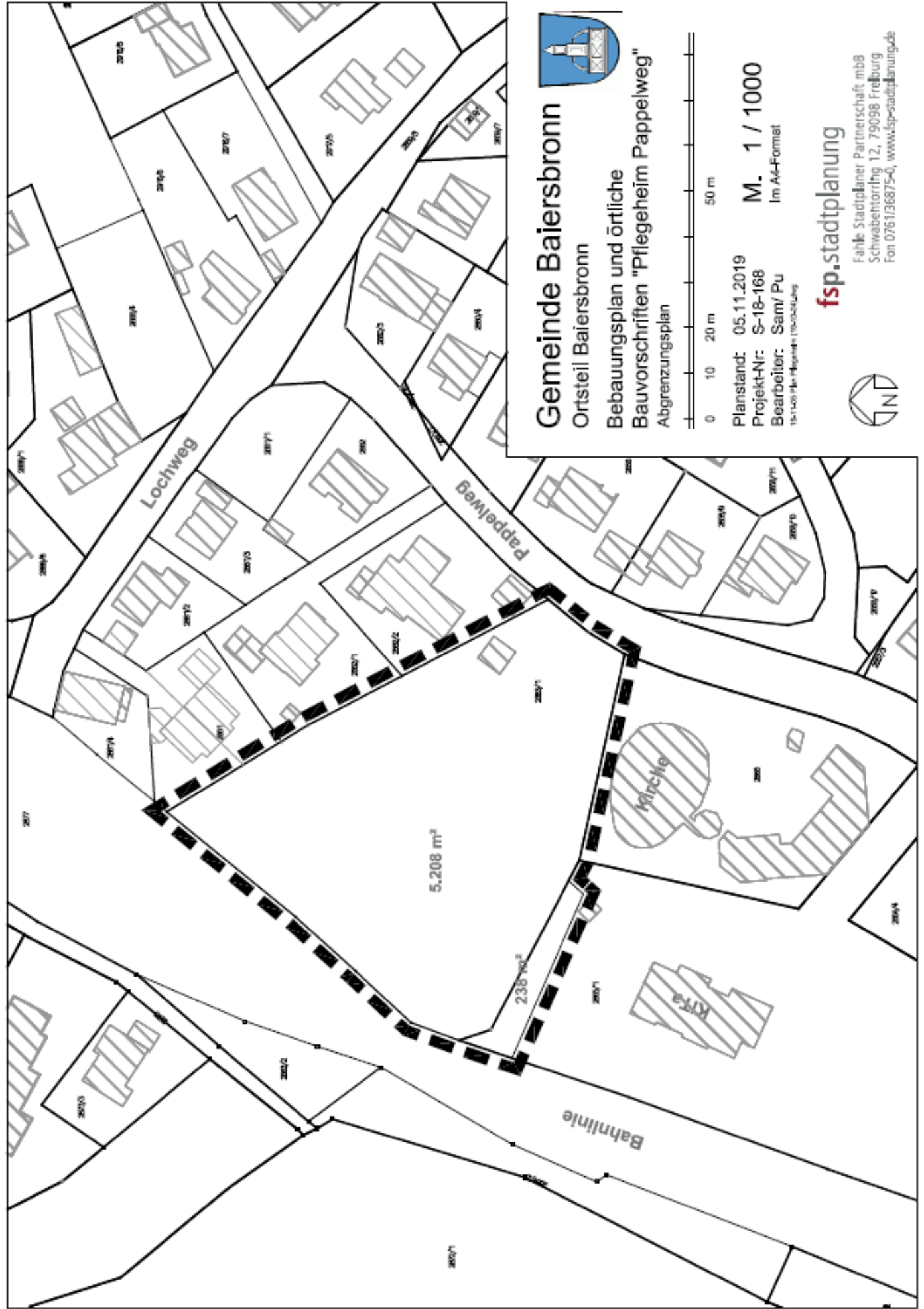
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder die örtlichen Bauvorschriften eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Baiersbronn, den 05.10.2020

Ruf
Bürgermeister



Gemeinde Baierbrunn

Ortsteil Baierbrunn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Pfleheim Pappelweg"

Abgrenzungsplan



Planstand: 05.11.2019
Projekt-Nr: S-18-168
Bearbeiter: Sam/ Pu
15.1.2019 für Maßstab 1:500-Übersicht

M. 1 / 1000
Im A4-Format



fsp.stadtplanung

Faule Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 076136875-0, www.fsp-stadtplanung.de